

Angebote Wohnformen:

Langzeitpflege	<input checked="" type="checkbox"/>	Beschützender Bereich	<input checked="" type="checkbox"/>
Kurzzeitpflege	<input checked="" type="checkbox"/>	Eingestreuete Tagespflege	<input type="checkbox"/>

Angebote Plätze: 75

beschützende Plätze: 39

Belegte Plätze: 70

II. Allgemeines und Ergebnis im Vergleich zur letzten Prüfung

Die Prüfung fand in einer angenehmen Atmosphäre statt. Die FQA wurde von der Pflegedienstleitung während der gesamten Prüfung begleitet.

Es wurden Bewohner*innen von beiden Wohnbereichen anhand ihrer Pflegebedarfe und Risikofaktoren ausgewählt und soweit möglich befragt. Die Ergebnisqualität wurde anhand der Dokumentationen hinterfragt und vertieft. Während der Prüfung wurde ein wertschätzender und freundlicher Umgang seitens der Pflegekräfte wahrgenommen.

Des Weiteren wurde eine Personalberechnung für die gesamte Einrichtung durchgeführt sowie die Dienstpläne geprüft. Dabei wurde ein Mangel in der personellen Besetzung insbesondere im beschützenden Wohnbereich „Marienhof“ festgestellt.

III. Feststellungen in den geprüften Qualitätsbereichen**1. Qualitätsbereich: Pflege und Dokumentation**

Mangelfrei Mangelfeststellung

2. Qualitätsbereich: Soziale Betreuung

Mangelfrei Mangelfeststellung

3. Qualitätsbereich: Freiheitseinschränkende Maßnahmen

Mangelfrei Mangelfeststellung

4. Qualitätsbereich: Wohnqualität

Mangelfrei Mangelfeststellung

5. Qualitätsbereich: Umgang mit Arzneimitteln

Mangelfrei Mangelfeststellung

6. Qualitätsbereich: Personal und personelle MindestanforderungenMangelfrei Mangelfeststellung

Erstmals festgestellter Mangel	<input checked="" type="checkbox"/>	Anzahl: 1
Erneuter Mangel	<input type="checkbox"/>	Anzahl: __
In Fortsetzung festgestellter Mangel	<input type="checkbox"/>	Anzahl: __
Erheblicher Mangel	<input type="checkbox"/>	Anzahl: __

6. 1. Erstmals festgestellte Mängel**6.1.1 Sachverhalt:**

Die Prüfung der Dienstpläne ergab, dass im Dezember 2023 auf dem beschützenden Wohnbereich Marienhof an acht Tagen keine Fachkraft sowohl im Früh- als auch im Spätdienst anwesend ist. Der Wohnbereich verfügt über 39 Plätze, von denen am Tag der Prüfung 35 belegt waren. Die mit den Kostenträgern vereinbarte Fachkraftquote von 43 % wurde mit 39 % ebenfalls unterschritten.

6.1.2 Gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 AVPfleWoqG dürfen betreuende Tätigkeiten nur durch Fachkräfte oder unter angemessener Beteiligung von Fachkräften wahrgenommen werden. Die Anwesenheit von Fachkräften gewährleistet, dass Betreuungstätigkeiten, die eine bestimmte Sachkunde erfordern, fachgerecht durchgeführt werden, fachlich nicht geschulte Betreuungskräfte jederzeit auf einen kompetenten Ansprechpartner zurückgreifen können und in Notsituationen eine sofortige und angemessene Reaktion zu ihrer Abwendung möglich ist.

Die nicht ausreichende Besetzung mit Fachkräften stellt gemäß Art. 3 Abs. 3 Nr. 1 PflWoqG i.V.m. § 15 Abs. 1 Satz 1 AVPfleWoqG einen Mangel dar. Der Träger ist kraft Gesetzes dazu verpflichtet, den festgestellten Mangel abzustellen, um die Qualitätsanforderungen an den Betrieb der Einrichtung sicherzustellen.

6.1.3 Der Einrichtung wird eindringlich empfohlen die Schichten mit ausreichend Fachkräften zu besetzen.

(Eine Beratung über Möglichkeiten zur Abstellung der festgestellten Abweichungen erhebt keinen Anspruch auf Verbindlichkeit oder Vollständigkeit. Die Art und Weise der Umsetzung der Behebung der Abweichungen bleibt der Einrichtung bzw. dem Träger überlassen.)

Dem Träger wurde mit Schreiben vom 10.01.2024 Gelegenheit gegeben, sich zu dem festgestellten Mangel gem. Art. 28 Abs. 1 BayVwVfG zu äußern. Hiervon machte der Träger mit dem Schreiben vom 25.01.2024 Gebrauch. Er teilte unter anderem mit, dass im Wohnbereich Marienhof seit 02.01.2024 zunächst keine Bewohner*innen aufgenommen wurden, um zunächst die Fachkraftquote wieder zu erfüllen. Es wurden jedoch keine Tatsachen vorgebracht, die zu einer anderen Bewertung des Mangelsachverhaltes hätten führen können.

Die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und des Vertrauensschutzes wurden beachtet.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Prüfbericht auf freiwilliger Basis veröffentlicht werden kann. Nähere Informationen hierzu enthält unser Schreiben vom 20.01.2012. Falls Sie sich für eine freiwillige Veröffentlichung auf der Serviceplattform der FQA entschieden haben, haben Sie die Möglichkeit uns innerhalb eines Monats nach Zustellung des Prüfberichtes eine Gegendarstellung in elektronischer Form zu übermitteln. Die Gegendarstellung würde dann zeitgleich mit dem Prüfbericht auf der hierfür vorgesehenen Website zur Verfügung gestellt.

Die Gegendarstellung darf aus datenschutzrechtlichen Gründen keine personenbezogenen Daten enthalten.

Im Abschlussgespräch wurde darauf hingewiesen, dass die FQA für Fragen und Beratung gerne zur Verfügung steht.

Die Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassenverbände in Bayern, die Regierung von Oberbayern, der Bezirk Oberbayern, der MDB, sowie die Einrichtung erhalten einen Abdruck dieses Schreibens zur Kenntnisnahme.

Die Kostenfestsetzung erhalten Sie in einem gesonderten Schreiben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** entweder **Widerspruch** eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar **Klage** erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist einzulegen bei der Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

Schriftlich an oder zur **Niederschrift** bei
*Landeshauptstadt München,
Kreisverwaltungsreferat, HA I/24
FQA (Fachstelle Pflege- und Behinderteneinrichtungen –
Qualitätsentwicklung und Aufsicht-) / Heimaufsicht
Ruppertstraße 19, 80446 München*

- a. **Elektronisch**, und zwar
 - per De-Mail an poststelle@muenchen.de-mail.de oder
 - durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an poststelle@muenchen.de

Hinweis: Die Einlegung eines Widerspruchs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München zu erheben. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a. **Schriftlich** an oder zur **Niederschrift** bei
Bayerisches Verwaltungsgericht München
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München
- b. **Elektronisch** nach Maßgabe der Bedingungen, die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit www.vgh.bayern.de zu entnehmen sind

Hinweis: Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Im Abschlussgespräch wurde darauf hingewiesen, dass die FQA für Fragen und Beratung gerne zur Verfügung steht.